

# RS Vwgh 2006/3/21 2004/11/0082

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2006

## Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

ASVG §273 Abs1;

BEinstG §8 Abs1;

BEinstG §8 Abs4 litb;

## Rechtssatz

Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Berufsunfähigkeitspension nach § 273 Abs. 1 ASVG (als berufsunfähig gilt ein Versicherter, dessen Arbeitsfähigkeit infolge seines körperlichen oder geistigen Zustandes auf weniger als die Hälfte derjenigen eines körperlich und geistig gesunden Versicherten von ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist) sind andere, als diejenigen für die Zustimmung zur Kündigung nach § 8 Abs. 4 lit. b BEinstG.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2004110082.X03

## Im RIS seit

04.05.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)